

WSI-MINDESTLOHNBERICHT 2025

Neuorientierung der Mindestlohnpolitik führt zu realer Aufwertung

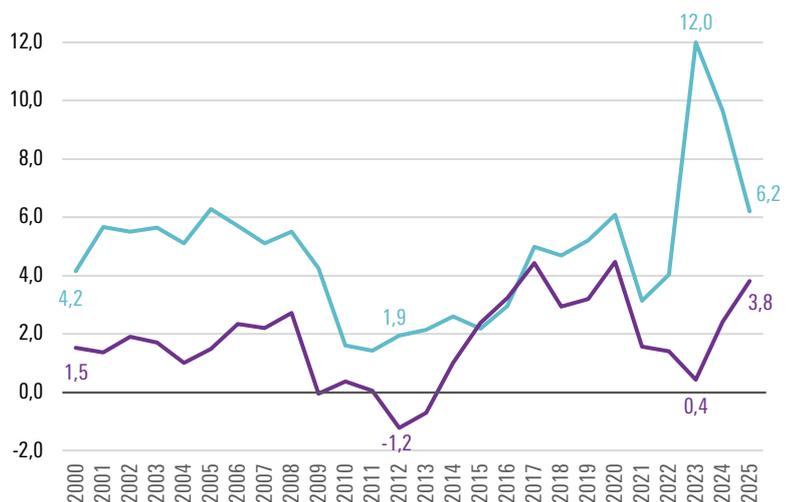
Malte Lübker, Thorsten Schulten

AUF EINEN BLICK

Auch in diesem Jahr setzt sich der Trend zu deutlichen nominalen Mindestlohnerhöhungen fort. Angesichts rückläufiger Inflationsraten führt dies in den meisten Ländern Europas zu kräftigen Kaufkraftzuwächsen für Mindestlohnempfänger*innen. Hintergrund ist die Umsetzung der Europäischen Mindestlohnrichtlinie, die in vielen Ländern zu einer Neuorientierung der Mindestlohnpolitik geführt hat und so die Dynamik der Mindestlöhne beflügelt. Die meisten EU-Länder folgen nun den in der Richtlinie verankerten Referenzwerten für angemessene Mindestlöhne, die bei 60% des Medianlohns bzw. 50% des Durchschnittslohns liegen. Damit auch Deutschland den Schritt zu einem angemessenen Mindestlohn macht, ist allerdings nach wie vor eine strukturelle Erhöhung notwendig.

Entwicklung der Mindestlöhne in der Europäischen Union, 2000 – 2025

Jeweils verglichen mit dem 1. Januar des Vorjahres (in %, Medianwerte)



Quelle: WSI-Mindestlohndatenbank; Eurostat

INHALT

Auf einen Blick	1
1 Einleitung	3
2 Stand der Mindestlohngesetzgebung in Europa	3
3 Mindestlöhne in Euro zum 1. Januar 2025	6
4 Mindestlöhne in Kaufkraftstandards zum 1. Januar 2025	8
5 Der Kaitz-Index als grober Richtwert für angemessene Mindestlöhne	10
6 Aktuelle Entwicklung: Reales Wachstum des Mindestlohns in vielen Ländern Europas	12
7 Langfristige Trends: Unterschiedliche Mindestlohnpolitiken prägen die vergangenen zehn Jahre	14
8 Fazit: Europäische Mindestlohnrichtlinie befördert dynamische Mindestlohnentwicklung	18
Literatur	18

AUTORENSCHAFT



Malte Lübker, Dr. rer. pol.

ist Wissenschaftler im Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung. Arbeitsschwerpunkte: Löhne, Effekte und Determinanten der Tarifbindung.
malte-luebker@boeckler.de



Thorsten Schulten, Prof. Dr.

ist Wissenschaftler im Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung. Arbeitsschwerpunkte: WSI-Tarifarchiv, Arbeits- und Tarifpolitik in Europa.
thorsten-schulten@boeckler.de

1 EINLEITUNG

Vor zehn Jahren, zum 1. Januar 2015, wurde in Deutschland der allgemeine Mindestlohn eingeführt. Die Begründung, mit der die damalige Bundesregierung ihren Gesetzentwurf ins Parlament einbrachte, war im Kern kurz und knapp: „Durch die Einführung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohns werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor unangemessen niedrigen Löhnen geschützt“ (Deutscher Bundestag 2014, S.2). Doch die Frage, welcher Lohn angemessen ist und welcher nicht, wurde damit nicht beantwortet. Stattdessen wurde die künftige Entscheidung darüber, „welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen“, in die Hände der neu geschaffenen Mindestlohnkommission gelegt (Mindestlohngesetz, § 9 (2)). Auch der Europäische Gesetzgeber hat bei der Formulierung der Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union mit der Frage nach der Angemessenheit von Löhnen gerungen – und eine deutlich greifbarere Antwort gefunden: „Mindestlöhne gelten als angemessen, wenn sie angesichts der Lohnskala im jeweiligen Mitgliedstaat gerecht sind und den Arbeitnehmern auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung einen angemessenen Lebensstandard sichern.“ (Europäisches Parlament/Rat 2022, Erwägungsgrund 28)

Der Bezug der Mindestlohnhöhe zur nationalen Lohnskala ist auch in der Europäischen Mindestlohnrichtlinie selbst verankert: Artikel 5 (4) verpflichtet die Mitgliedstaaten, bei der „Bewertung der Angemessenheit der gesetzlichen Mindestlöhne Referenzwerte zugrunde“ zu legen und verweist auf die auf „internationaler Ebene übliche[n] Referenzwerte wie 60% des Bruttomedianlohns und 50% des Bruttodurchschnittslohns“. Dieser doppelte Schwellenwert hat sich inzwischen in Europa als der De-facto-Standard etabliert und findet sich in vielen nationalen Mindestlohngesetzen und -politiken wieder, wie in **Abschnitt 2** gezeigt wird. Daran anschließend stellt der diesjährige WSI-Mindestlohnbericht die aktuelle Höhe der Mindestlöhne in Euro (**Abschnitt 3**) und Kaufkraftstandards (**Abschnitt 4**) dar¹ und diskutiert die Höhe der Mindestlöhne innerhalb des nationalen Lohngefüges anhand des Kaitz-Index (**Abschnitt 5**). Das Ziel, einen angemessenen Mindestschutz zu erreichen, ist auch ein Grund für die deutlichen, realen Mindestlohnanhebungen, die es in der Mehrzahl der europäischen Länder

im Vergleich zum Vorjahr gegeben hat (**Abschnitt 6**). Die Bedeutung von langfristigen Zielvorgaben für die Mindestlohnentwicklung wird auch in **Abschnitt 7** deutlich, der für ausgewählte Länder eine Bilanz über die vergangenen zehn Jahre zieht. In **Abschnitt 8** wird die aktuelle Entwicklung in Europa noch einmal zusammengefasst und auf Deutschland verwiesen, dessen Mindestlohn nach wie vor deutlich unterhalb des Referenzwerts von 60% des Medianlohns liegt und deshalb einer strukturellen Anpassung bedarf.

2 STAND DER MINDESTLOHN-GESETZGEBUNG IN EUROPA

Mit der „Richtlinie 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union“ haben das Europäische Parlament und der Europäische Rat (2022) einen europaweiten Rahmen für nationale Mindestlohnpolitiken geschaffen (Lübker/Schulten 2023, S.112; Müller/Schulten 2022).² Mittlerweile hat eine Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten die Europäische Mindestlohnrichtlinie in nationales Recht umgesetzt und ihre nationalen Mindestlohngesetze entsprechend angepasst.³ Insbesondere die Kriterien, die nach Artikel 5 für die Beurteilung der Angemessenheit von Mindestlöhnen angewendet werden sollen, haben dabei eine herausragende Rolle gespielt. Hierzu gehören die Kaufkraft der gesetzlichen Mindestlöhne und die Wachstumsrate der Löhne (ebd.), insbesondere aber die in Artikel 5 (4) verankerten Referenzwerte zur Bewertung angemessener Mindestlöhne von 60% des Medianlohns und 50% des Durchschnittslohns.

In einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten wurden entsprechende Referenzgrößen in die nationalen Mindestlohngesetze übernommen (**Übersicht 1**). Dies gilt insbesondere für zahlreiche mittel- und osteuropäische Länder, in denen die Europäische Mindestlohnrichtlinie einen großen Einfluss auf die nationale Mindestlohngesetzgebung hat (Leitner 2023). Als einer der ersten EU-Staaten hat Bulgarien die Europäische Mindestlohnrichtlinie in nationales Recht umgesetzt und hierbei im bulgarischen Arbeitsgesetzbuch festgelegt, dass der Mindestlohn zukünftig bei mindestens 50% des Bruttodurchschnittslohns liegen soll. Ähnliche ge-

¹ Die Analysen basieren im Wesentlichen auf der Auswertung der WSI-Mindestlohndatenbank, die derzeit Mindestlohndaten aus insgesamt 38 Ländern enthält, darunter alle 22 EU-Staaten mit gesetzlichen Mindestlöhnen sowie zahlreiche weitere Länder inner- und außerhalb Europas. Die Daten können unter <https://www.wsi.de/de/wsi-mindestlohndatenbank-international-15339.htm> heruntergeladen werden.

² Neben gesetzlichen Mindestlöhnen geht es in der Europäischen Mindestlohnrichtlinie auch darum, die tarifvertraglichen Mindestlöhne dadurch zu stärken, dass die Tarifbindung erhöht wird. Danach sollen alle EU-Staaten, deren Tarifbindung unterhalb von 80% liegt, einen konkreten Aktionsplan zur Stärkung der Tarifvertragssysteme vorlegen (Schulten/Müller 2024).

³ Die Frist zur Umsetzung ist nach Artikel 17 der Richtlinie am 15. November 2024 abgelaufen.

setzliche Regelungen finden sich mittlerweile in Lettland, Rumänien, der Slowakei und Tschechien, wo Referenzwerte für den Mindestlohn zwischen 46% und 60% des Durchschnittslohns festgelegt wurden. Außerdem wird derzeit auch in Polen ein Gesetzentwurf diskutiert, demzufolge ab 2026 der polnische Mindestlohn bei mindestens 55% des Durchschnittslohns liegen soll. Jenseits gesetzlicher Regelungen gibt es in Estland, Kroatien, Litauen und Ungarn mehr oder weniger verbindliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften sowie Erklärungen der nationalen Regierungen, sich bei der zukünftigen Festlegung der nationalen Mindestlöhne an Referenzwerten zwischen 45% und 50% des Bruttodurchschnittslohns orientieren.

Insgesamt ist auffällig, dass sich in allen mittel- und osteuropäischen Ländern die Referenzwerte für angemessene Mindestlöhne am jeweiligen nationalen Durchschnittslohn und nicht am Medianlohn orientieren. Ähnliches gilt auch für Spanien, wo bereits seit längerem mit Verweis auf die Europäische Sozialcharta des Europarates ein Referenzwert von 60% des durchschnittlichen Nettolohnes für die nationale Mindestlohnpolitik zugrunde gelegt wird. Seit 2020 spricht eine Expert*innenkommission auf der Grundlage dieses Referenzwertes jeweils eine Empfehlung für die jährliche Anpassung des spanischen Mindestlohns aus (Comisión Asesora para el Análisis del SMI 2025). Der Durchschnittslohn wird vor allem dann als Referenzwert genutzt, wenn das jeweilige Land über einen ausgeprägten Niedriglohnsektor verfügt und der Medianlohn relativ niedrig ist und sich deshalb nicht als Referenzwert für einen angemessenen Mindestlohn eignet.

Anders sieht es in den meisten westeuropäischen Ländern aus, in denen der Medianlohn als Referenzwert die Debatten über einen angemessenen Mindestlohn dominiert. Am deutlichsten wird dies in Irland, wo die Umsetzung der Europäischen Mindestlohnrichtlinie dazu geführt hat, dass nach dem irischen Mindestlohngesetz der Mindestlohn bis 2026 auf ein Living Wage-Niveau von 60% des Medianlohns angehoben werden soll. Darüber hinaus wird die irische Low Pay Commission (2022, S.X) prüfen, ob nach dem Erreichen dieses Ziels eine weitere schrittweise Erhöhung auf 66% des Medianlohns möglich ist. Diesen Weg ist auch Großbritannien gegangen, wo die Regierung zunächst 60% des Medianlohns als Ziel für den Mindestlohn festgelegt hatte. Inzwischen hat sie die britische Low Pay Commission aufgefordert, bei zukünftigen Mindestlohnanpassungen einen „genuine living wage“ zu berücksichtigen, der nicht unter 66% des Medianlohns liegt (UK Government Department for Business & Trade 2024).

In Frankreich, das gemessen am Kaitz-Index bereits über einen der höchsten Mindestlöhne in Europa verfügt (vgl. Abschnitt 5), sieht die Umsetzung der Europäischen Mindestlohnrichtlinie vor,

dass der Mindestlohn alle vier Jahre im Hinblick auf seine Angemessenheit überprüft wird und hierbei die Referenzwerte von 60% des monatlichen Nettomedianlohns und 50% des monatlichen Nettodurchschnittslohns in Vollzeitäquivalenten der Arbeitnehmer*innen zugrunde gelegt werden. Äußerst kontrovers verlief die Umsetzung der Europäischen Mindestlohnrichtlinie in den Niederlanden, wo die Gewerkschaften eine Erhöhung des Mindestlohns auf 16€ pro Stunde fordern und dies mit dem Referenzwert von 60% des Medianlohns begründen.⁴ Ein Antrag der linken Oppositionsparteien im niederländischen Parlament, den Referenzwert von 60% des Medianlohns in das niederländische Mindestlohngesetz aufzunehmen, wurde von der konservativ-liberalen Mehrheit abgelehnt. Stattdessen wird nach einem Erlass des Arbeitsministeriums nun lediglich ein Referenzwert von 50% des Medianlohns als Kriterium für ein angemessenes Mindestlohnniveau angesehen (Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid 2024).

In Deutschland wurde die Europäische Mindestlohnrichtlinie lediglich mit dem Hinweis im Bundesgesetzblatt (vom 23.10.2024) umgesetzt, dass das deutsche Mindestlohngesetz bereits heute die Anforderungen der Richtlinie erfüllen würde (s.a. Schulten 2024). Damit verzichtete die SPD-geführte Bundesregierung auf eine Übernahme der europäischen Referenzwerte in das Mindestlohngesetz, obwohl Olaf Scholz und Hubertus Heil (beide SPD) bereits 2021 in einem gemeinsamen Eckpunktepapier gefordert hatten, den deutschen Mindestlohn „in Richtung eines echten, auf Teilhabe gerichteten ‚Living Wage‘ fort[z]uentwickeln“ und hierfür explizit auch den Referenzwert von 60% des Medianlohns als zusätzliches Anpassungskriterium in das Mindestlohngesetz aufnehmen wollten (Bundesministerium für Arbeit und Soziales/Bundesministerium der Finanzen 2021, S.2). Schließlich hat die deutsche Mindestlohnkommission (2025) im Januar 2025 eine neue Geschäftsordnung verabschiedet, der zufolge sich zukünftige Anpassungen des deutschen Mindestlohns im Rahmen einer Gesamtabwägung sowohl entsprechend dem Mindestlohngesetz an der Tariflohnentwicklung als auch entsprechend der Europäischen Mindestlohnrichtlinie am Referenzwert von 60% des Bruttomedianlohns von Vollzeitbeschäftigten orientieren sollen.

Mittlerweile haben also die meisten EU-Staaten die Europäische Mindestlohnrichtlinie im Hinblick auf die Kriterien für angemessene Mindestlöhne umgesetzt. Hierbei spielen klar definierte Referenzwerte, mit denen der Mindestlohn als Prozentsatz des Median- oder Durchschnittslohns

4 Vgl. die entsprechende Kampagnenseite des niederländischen Gewerkschaftsbundes FNV für einen Mindestlohn von 16€: <https://www.fnv.nl/acties/voor-16>

Nationale Mindestlohngesetze und -politiken mit Referenzwerten für eine angemessene Mindestlohnhöhe

Ausgewählte Länderbeispiele

Nationale Mindestlohngesetze mit Referenzwerten	Nationale Mindestlohnpolitiken mit Orientierung an Referenzwerten
<p>Bulgarien</p> <p>Nach dem bulgarischen Arbeitsgesetzbuch (§ 244, 2) wird der bulgarische Mindestlohn bis zum 1. September des laufenden Jahres in Höhe von 50% des Bruttodurchschnittslohns für einen Zeitraum von zwölf Monaten festgelegt, der die letzten beiden Quartale des Vorjahres und die ersten beiden Quartale des laufenden Jahres umfasst.</p>	<p>Belgien</p> <p>Nach dem Erlass der flämischen Regierung zur Gewährleistung angemessener gesetzlicher Mindestlöhne für Beschäftigte im flämischen Bildungswesen soll der Mindestlohn bei mindestens 50 % des Bruttodurchschnittslohns liegen.</p>
<p>Tschechien</p> <p>Nach dem tschechischen Arbeitsgesetzbuch (§ 111, 3) wird zur Beurteilung der Angemessenheit des Mindestlohns ein Referenzwert von 47% des Bruttodurchschnittslohns herangezogen.</p>	<p>Estland</p> <p>Im Mai 2023 haben sich Gewerkschaften, Arbeitgeber und Regierung in Estland im Rahmen einer tripartistischen „Goodwill-Vereinbarung“ darauf verständigt, den gesetzlichen Mindestlohn bis zum Jahr 2027 schrittweise auf 50 % des Bruttodurchschnittslohns anzuheben.</p>
<p>Frankreich</p> <p>Nach dem französischen Arbeitsgesetzbuch (Code du Travail, Artikel D. 3231-2-2) muss der Arbeitsminister mindestens alle 4 Jahre eine Analyse des Mindestlohns vorlegen, die anhand der folgenden Referenzwerte durchgeführt wird: „60% des monatlichen Nettomedianlohns in Vollzeitäquivalenten der Arbeitnehmer; „50% des monatlichen Nettodurchschnittslohns in Vollzeitäquivalenten der Arbeitnehmer.“ (eigene Übers.)</p>	<p>Kroatien</p> <p>In der Regierungsverordnung für die Erhöhung des kroatischen Mindestlohns zum 1. Januar 2025 wird explizit auf die Referenzwerte der Europäischen Mindestlohnrichtlinie von 60% des Bruttomedian- und 50% des Bruttodurchschnittslohns Bezug genommen.</p>
<p>Irland</p> <p>Nach dem irischen Mindestlohngesetz (National Minimum Wage Act, Section 10C 3(j)) berücksichtigt die Low Pay Commission den Referenzwert von 60% des Bruttomedianlohns in ihren jährlichen Empfehlungen.</p>	<p>Deutschland</p> <p>Nach der neuen Geschäftsordnung der Mindestlohnkommission orientiert diese sich zukünftig zur Festsetzung des Mindestlohns nach § 9 Absatz 2 Mindestlohngesetz im Rahmen einer Gesamtabwägung nachlaufend an der Tarifentwicklung sowie am Referenzwert von 60% des Bruttomedianlohns von Vollzeitbeschäftigten und bezieht sich dabei auf Artikel 5 (4) der Europäischen Mindestlohnrichtlinie.</p>
<p>Lettland</p> <p>Im November 2024 hat die lettische Regierung einen Erlass über „Verfahren zur Festlegung und Überprüfung des monatlichen Mindestlohns“ verabschiedet, demzufolge der Mindestlohn zukünftig bei 46% des Bruttodurchschnittslohns festgelegt werden soll.</p>	<p>Irland</p> <p>Die irische Regierung hatte bereits 2022 angekündigt, den gesetzlichen Mindestlohn innerhalb von vier Jahren bis 2026 auf das Niveau eines Living-Wage anzuheben, der in Einklang mit der Europäischen Mindestlohnrichtlinie bei mindestens 60 % des Bruttomedianlohns liegt. Wenn der irische Mindestlohn das Niveau von die 60% des Medianlohns erreicht hat, soll die irische Low Pay Commission überprüfen, ob eine schrittweise Erhöhung auf 66% des Bruttomedianlohns möglich ist.</p>
<p>Polen</p> <p>Ab 2026 soll in Polen ein neues Mindestlohngesetz gelten, demzufolge der Mindestlohn zukünftig bei 55 % des Bruttodurchschnittslohns liegen soll.</p>	<p>Litauen</p> <p>In Litauen gibt es seit 2017 eine tripartistische Vereinbarung zwischen Regierung, Arbeitgebern und Gewerkschaften, wonach der Mindestlohn zwischen 45 % und 50 % des Bruttodurchschnittslohns liegen soll.</p>
<p>Rumänien</p> <p>Nach dem rumänischen Mindestlohngesetz gilt ein Mindestlohn als angemessen, wenn er zwischen 47% und 52% des Bruttodurchschnittslohns liegt.</p>	<p>Niederlande</p> <p>Der niederländische Arbeitsminister hat folgende Referenzwerte zur Überprüfung eines angemessenen Mindestlohns in den Niederlanden vorgeschlagen: verfügbares Nettoeinkommen von Vollzeit arbeitenden Mindestlohnempfängern soll 128% der durchschnittlichen notwendigen Lebenshaltungskosten betragen; 50% des Bruttomedianlohns Die niederländischen Gewerkschaften sowie die linken Oppositionsparteien treten für einen Referenzwert von 60% des Bruttomedianlohns ein.</p>
<p>Slowakei</p> <p>Nach dem slowakischen Mindestlohngesetz (§ 8) wird der Mindestlohn auf 60% des Bruttodurchschnittslohns festgelegt, sofern Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sich nicht auf einen anderen Betrag verständigen.</p>	<p>Spanien</p> <p>Die spanische Regierung hat 2020 eine Expert*innenkommission eingerichtet, deren Aufgabe es ist, einen Mindestlohn zu bestimmen, der entsprechend den Vorgaben der Europäischen Sozialcharta des Europarates bei 60% des durchschnittlichen (Netto-)Lohns liegen soll.</p>
	<p>Ungarn</p> <p>Der Regierungserlass vom Oktober 2024 verweist ausdrücklich auf den Referenzwert von 50% des Bruttodurchschnittslohns als zu erreichendes Ziel. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände haben eine dreijährige Vereinbarung über eine stufenweise Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns geschlossen, um bis 2027 50% des Durchschnittslohns zu erreichen.</p>

ausgedrückt wird, eine wesentliche Rolle. Letztere wurden entweder als verbindliche Orientierungsgrößen in den nationalen Mindestlohngesetzen verankert oder als politische Zielgrößen zwischen Gewerkschaften, Arbeitgebern und den jeweiligen Regierungen vereinbart.

Angesichts des fortgeschrittenen Umsetzungsprozesses der Europäischen Mindestlohnrichtlinie kam es umso überraschender, dass im Januar 2025 der zuständige Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) in einer Stellungnahme dafür plädierte, die gesamte Richtlinie zu annullieren (Emiliou 2025). Die Stellungnahme bezog sich auf eine Klage des Königreichs Dänemark (2023), das die Europarechtskonformität der Europäischen Mindestlohnrichtlinie in Zweifel zieht. Konkret argumentiert Dänemark, dass die EU aufgrund der Regelungssperre zu Fragen des Arbeitsentgelts in Artikel 153 (5) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) keine Kompetenzen zur Verabschiedung der Europäischen Mindestlohnrichtlinie habe. Der Generalanwalt beim EuGH hat sich im Wesentlichen der Argumentation Dänemarks angeschlossen. Demgegenüber haben die juristischen Dienste von Kommission, Rat und Parlament die Auffassung vertreten, dass sehr wohl eine lohnpolitische Regelungskompetenz auf EU-Ebene bestünde, solange diese keine direkten Vorgaben für eine bestimmte Lohnhöhe mache (Müller/Schulten 2022). In diesem Sinne ist mittlerweile auch die Argumentation des Generalanwaltes kritisiert worden (Brameshuber 2025; Kilpatrick/Steiert 2025).

Welcher Argumentation sich der EuGH in seinem Urteil, das Anfang Mai 2025 erwartet wird, anschließt, ist jedoch völlig offen. Sollte er die Europäische Mindestlohnrichtlinie annullieren, wäre dies mit Sicherheit ein schwerer Schlag für die Idee eines sozialen Europas (Schulten/Müller 2025). Trotzdem lässt sich festhalten, dass die Mindestlohnrichtlinie – wie oben gezeigt – schon jetzt in vielen europäischen Ländern den Diskurs um die Angemessenheit von Mindestlöhnen geprägt und Veränderungen in der nationalen Mindestlohngesetzgebung und -politik angestoßen hat. Selbst wenn es zu einer Annullierung der Richtlinie durch den EuGH kommen sollte, haben die 24 EU-Mitgliedstaaten, die die Europäische Mindestlohnrichtlinie unterstützt haben, damit ein wichtiges politisches Zeichen gesetzt. Ihnen bleibt die Möglichkeit, die wichtigsten Regelungen der Richtlinie in ihre nationalen Mindestlohngesetze zu übernehmen, so wie dies zahlreiche EU-Mitgliedstaaten bereits getan haben.

3 MINDESTLÖHNE IN EURO ZUM 1. JANUAR 2025

In der Übersicht der zum Stichtag 1. Januar 2025 gültigen Mindestlöhne belegen innerhalb der EU auch in diesem Jahr wieder sechs westeuropäische EU-Länder die vorderen Plätze (Abbildung 1). Angeführt werden sie von Luxemburg (15,25€), gefolgt von den Niederlanden (14,06€) und Irland (13,50€). Deutschland, das nach der Erhöhung des Mindestlohns auf 12€ kurzzeitig auf den 2. Platz vorgerückt war (Lübker/Schulten 2023, S.114f.), belegte zum Stichtag mit 12,82€ den 4. Rang vor Belgien (12,57€) und Frankreich (11,88€). Da die beiden letztgenannten Länder ihre Mindestlöhne auch unterjährig anpassen, hat sich die Rangfolge allerdings schon wieder geändert. So wurde der Mindestlohn in Belgien zum 1. Februar 2025 auf 12,83€ angehoben, sodass Deutschland mittlerweile vom 4. auf den 5. Platz zurückgefallen ist.

In der Gruppe der zehn EU-Länder mit Mindestlöhnen zwischen 5€ und 9,99€ sind inzwischen ost- und südeuropäische Länder zu gleichen Anteilen vertreten. Aus Osteuropa sind dies Slowenien (7,39€), Polen (7,08€) und Litauen (6,35€) sowie Kroatien (5,61€) und Estland (5,31€), aus Südeuropa unter anderem die beiden kleinen Volkswirtschaften Zypern (6,06€) und Malta (5,54€). Für die drei deutlich bevölkerungsreicheren Länder Spanien (8,37€), Portugal (6,01€) und Griechenland (5,60€) ist in diesem Jahr auf eine methodische Neuerung hinzuweisen: In allen drei Ländern werden die Mindestlöhne auf Monatsbasis festgelegt, sodass diese für den internationalen Vergleich in Stundensätze umgerechnet werden müssen. Hierzu wird in der WSI-Mindestlohndatenbank ein Stundenteiler verwendet, der sich an der in dem jeweiligen Land üblichen, monatlichen Arbeitszeit in Vollzeit orientiert. Für Spanien, Portugal und Griechenland besteht die Besonderheit, dass Beschäftigte dort Anspruch auf 14 Monatsgehälter pro Jahr haben.⁵ Eurostat (2024) setzt deshalb für diese drei Länder einen zusätzlichen Korrekturfaktor ein (Monatslohn × 14 / 12). Dieses Verfahren wird auch für diesen Bericht erstmalig angewendet, sodass die Mindestlöhne gegenüber den Veröffentlichungen der Vorjahre entsprechend höher ausfallen.⁶

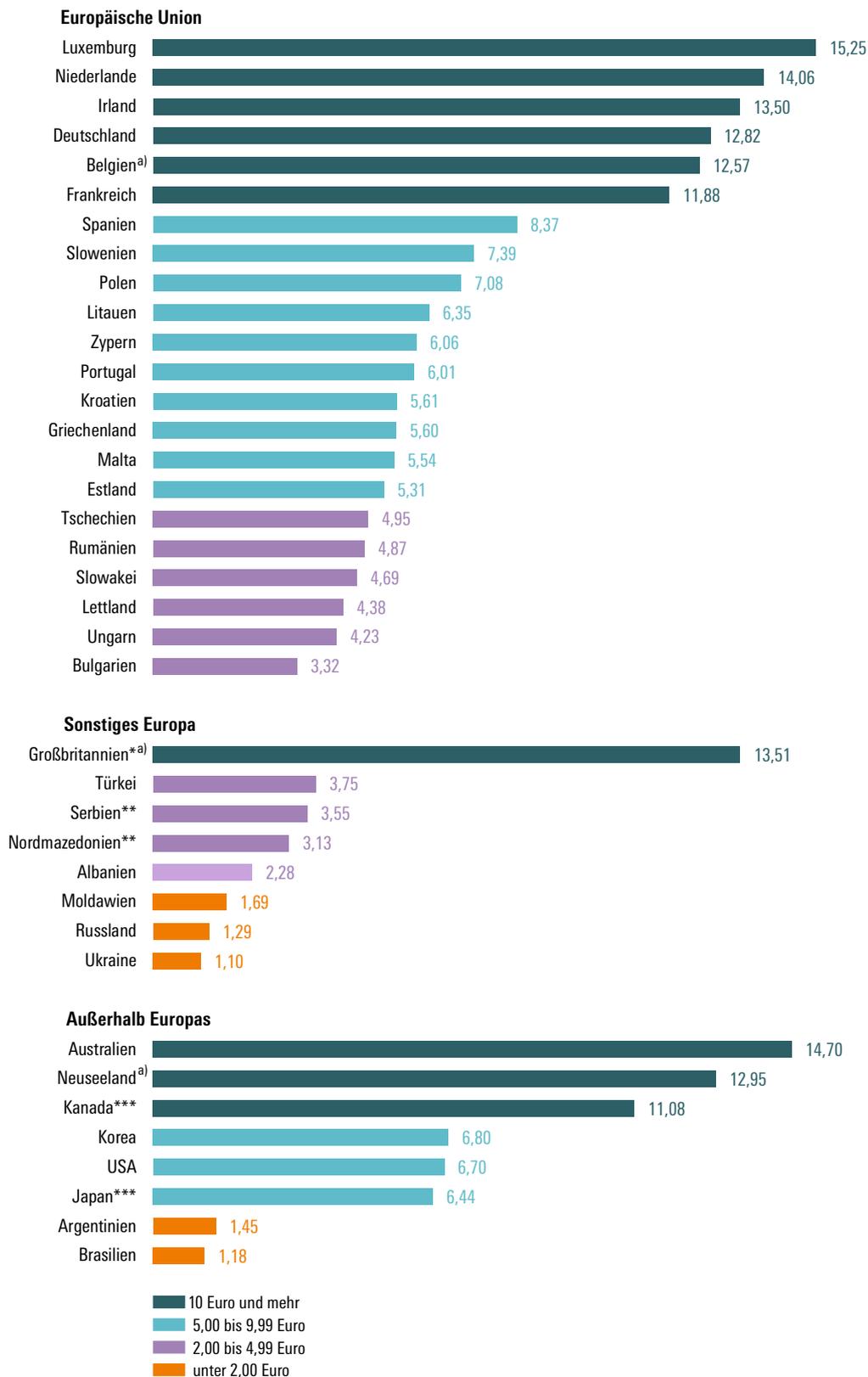
Mindestlöhne unterhalb von 5€ gibt es nach wie vor in vielen osteuropäischen EU-Ländern. Dazu zählen Tschechien (4,95€), Rumänien (4,87€), die Slowakei (4,69€) sowie Lettland (4,38€) und Ungarn (4,23€). Schlusslicht ist weiterhin Bulgarien (3,32€). Der Abstand zum Spitzenreiter Luxem-

5 Siehe für Portugal Gesetzesdekret Nr. 158/2006 vom 8. August 2006.

6 In der WSI-Mindestlohndatenbank werden beide Verfahren weiterhin parallel zueinander angewendet. Da der Korrekturfaktor rückwirkend auf die gesamte Zeitreihe angewendet wurde, hat die Umstellung keine Auswirkung auf die Wachstumsraten.

Gesetzliche Mindestlöhne, Stand 1. Januar 2025

Angaben in Euro, pro Stunde



Anmerkungen: * National Living Wage für Arbeitnehmer*innen ab 23 Jahren.

** Geschätzt, da Mindestlohn als Nettolohn festgelegt wird.

*** Gewichteter Durchschnitt der regionalen Mindestlöhne; teilweise unterjährige Anpassung.

a) Ab 1.2.2025: Belgien 12,83 €; ab 1.4.2025: Großbritannien: 14,42 €; Neuseeland: 13,14 €.

burg – wo der Mindestlohn aktuell fast fünfmal so hoch ist wie in Bulgarien – ist damit weiterhin beträchtlich. Trotzdem haben sich die Niveaus der Mindestlöhne in den letzten Jahren deutlich angenähert. Im Jahr ihres Beitritts zur Union (2007) betrug der Mindestlohn – umgerechnet zum damaligen Wechselkurs – in Bulgarien (0,55 €) und Rumänien (0,66 €) noch deutlich weniger als ein Zehntel des damaligen Mindestlohns in Luxemburg (9,08 €). Die Konvergenz der Mindestlöhne lässt sich auch an anderen statistischen Maßzahlen ablesen: So sank der Variationskoeffizient⁷ zwischen 2007 und 2025 von 0,832 auf 0,484 und das Dezilverhältnis D9/D1 von 9,89 auf aktuell 3,08.

Unter den direkten Nachbarstaaten der EU zeigt sich ein deutliches geografisches Gefälle: Im ehemaligen EU-Mitgliedsland Großbritannien (13,51 €) liegt der Mindestlohn derzeit auf dem Niveau der westeuropäischen EU-Länder. Der sogenannte National Living Wage für Beschäftigte ab einem Alter von 21 Jahren steigt turnusgemäß zum 1. April 2025 auf 12,21 £ oder umgerechnet 14,42 €. In der Türkei (3,75 €) und den Balkanländern Serbien (3,55 €), Nordmazedonien (3,13 €) und mit Einschränkungen auch in Albanien (2,28 €) liegen die jeweiligen Mindestlöhne nahe des bulgarischen Niveaus. Weiter östlich fallen die Mindestlöhne in Moldawien (1,69 €), Russland (1,29 €) und der Ukraine (1,10 €) noch einmal niedriger aus.

Die WSI-Mindestlohndatenbank enthält zudem Angaben für acht Industrie- und Schwellenländer außerhalb Europas. In Australien (14,70 €), Neuseeland (12,95 €) und Kanada (11,08 €) sind die Mindestlöhne mit denen in Westeuropa vergleichbar, während Korea (6,80 €), die USA (6,70 €) und Japan (6,44 €) erst mit deutlichem Abstand folgen. In den USA ist der föderale Mindestlohn aufgrund seiner geringen Höhe weitgehend obsolet geworden, so dass inzwischen die Mindestlöhne auf Ebene der Bundesstaaten eine entscheidende Bedeutung haben. Derzeit setzen 30 Bundesstaaten und Washington D.C. (16,17 €) einen eigenen Mindestlohn; in 15 davon ist er mindestens doppelt so hoch wie der bundesweite Satz. Dazu gehören die bevölkerungsreichen Bundesstaaten Washington (15,39 €), Kalifornien (15,24 €), New York (14,32 €), New Jersey (14,31 €) sowie Illinois (13,86 €). Niedriger ist der Mindestlohn u. a. in den republikanisch regierten Bundesstaaten Florida (12,01 €) und Texas (kein eigener Mindestlohn). Aus Lateinamerika sind mit Argentinien (1,45 €) und Brasilien (1,18 €) zwei Schwellenländer mit deutlich geringeren Mindestlöhnen in der WSI-Mindestlohndatenbank vertreten.

4 MINDESTLÖHNE IN KAUFKRAFTSTANDARDS ZUM 1. JANUAR 2025

Der Vergleich der nationalen Mindestlöhne im vorherigen Abschnitt lässt nur bedingt Rückschlüsse auf den Lebensstandard zu, der sich in den einzelnen Ländern mit dem Mindestlohn erzielen lässt. Neben Unterschieden im Steuer- und Abgabensystem sind hierfür die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten entscheidend. Der WSI-Mindestlohnbericht weist deshalb die Mindestlöhne zusätzlich in Kaufkraftstandards (KKS) aus. Grundlage hierfür sind Daten über die jeweiligen nationalen Preisniveaus, die seit den späten 1960er Jahren vom International Comparison Program (ICP) zusammengetragen werden. Das ICP steht unter der Schirmherrschaft der United Nations Statistical Commission (UNSC) und wird von der Weltbank koordiniert. Für Europa nehmen Eurostat und die OECD in Form eines Gemeinschaftsprojekts am ICP teil (Blades et al. 2020).

In den Vorjahren wurden im WSI-Mindestlohnbericht für die Umrechnung die von der Weltbank veröffentlichten KKS-Kurse verwendet. Bei Redaktionsschluss bezogen sich die aus dieser Quelle aktuellsten verfügbaren Daten auf das Jahr 2023, im Fall von Argentinien und Russland auf das Jahr 2021. Der zeitliche Verzug ist insbesondere für Länder mit hohen Inflationsraten problematisch, da die KKS-Kurse in diesen Fällen auf einem längst hinfälligen Preisniveau beruhen und entsprechend die Kaufkraft des Mindestlohns überschätzt wird. Aus diesem Grund hat der WSI-Mindestlohnbericht 2024 für Argentinien und die Türkei keinen Mindestlohn in KKS ausgewiesen (Lübker/Schulten 2024, S. 111). In diesem Jahr begegnen wir dem Problem mit einer weiteren methodischen Umstellung: Die KKS-Kurse beruhen jetzt auf Berechnungen des Internationalen Währungsfonds (IWF 2024, S. 111ff.), der die Daten des ICP fortschreibt und regelmäßig in der Datenbank des World Economic Outlook veröffentlicht. Hierdurch stehen bereits KKS-Kurse für 2025 zur Verfügung, in denen der IWF die für das laufende Jahr erwartete Preisentwicklung berücksichtigt.⁸ Auch wenn es sich hierbei notwendigerweise um Schätzungen handelt, so lässt sich mit diesem Ansatz eine systematische Verzerrung durch veraltete Daten vermeiden.

Durch die Bereinigung um Kaufkraftunterschiede nähern sich die Mindestlöhne innerhalb der

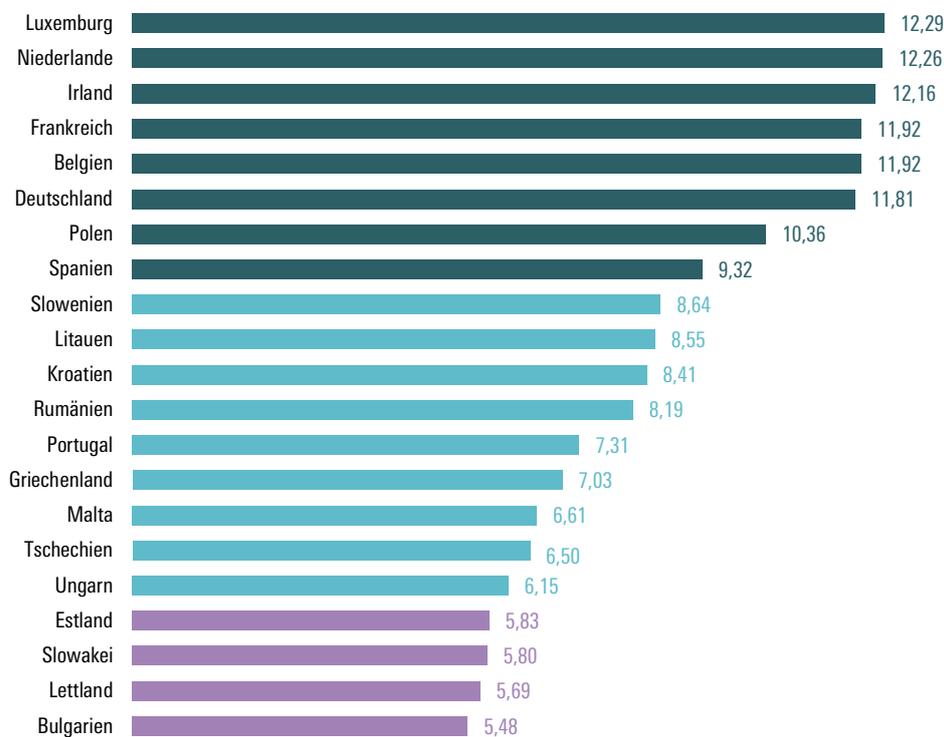
⁷ Der Variationskoeffizient misst die Streuung der Daten relativ zum Mittelwert und wird als Standardabweichung/Mittelwert berechnet.

⁸ Wie im ICP üblich verwendet auch der IWF die Vereinigten Staaten als Referenz, d. h. die Kaufkraft der nationalen Währungen wird im Verhältnis zur Kaufkraft des US-Dollars in den USA ausgedrückt. Wir rechnen die in KKS auf Dollarbasis ausgedrückten Mindestlöhne deshalb in einem zweiten Schritt in KKS auf Eurobasis um und verwenden hierzu den (mit dem Anteil am BIP gewichteten) Durchschnittskurs der Euroländer zum KKS \$.

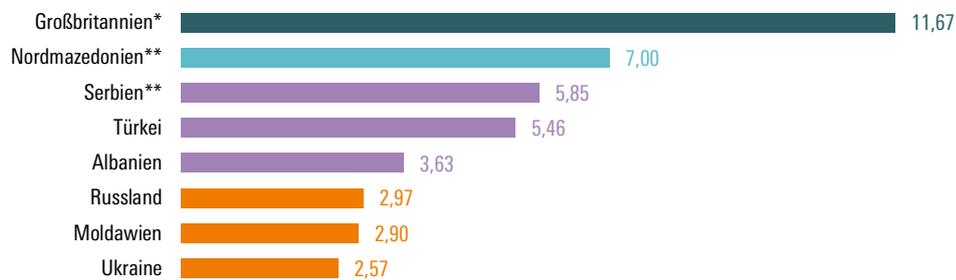
Kaufkraft (KKS) gesetzlicher Mindestlöhne, Stand 1. Januar 2025

Angaben in KKS**** auf Euro-Basis, pro Stunde

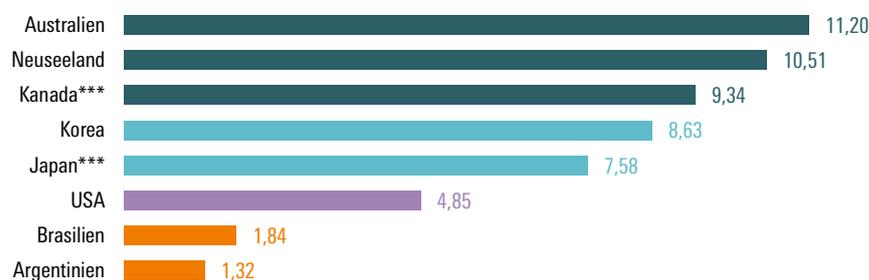
Europäische Union



Sonstiges Europa



Außerhalb Europas



Anmerkungen: * National Living Wage für Arbeitnehmer*innen ab 23 Jahren.
 ** Geschätzt, da Mindestlohn als Nettolohn festgelegt wird.
 *** Gewichteter Durchschnitt der regionalen Mindestlöhne.
 **** Umrechnung in KKS auf Euro-Basis aufgrund der vom IWF für 2025 ausgewiesenen Kaufkraftparitäten.

EU deutlich an. Innerhalb der westeuropäischen Gruppe liegen Luxemburg (12,29 KKS€), die Niederlande (12,26 KKS€) und Irland (12,16 KKS€) fast gleichauf, gefolgt von Frankreich und Belgien (beide 11,92 KKS€). Deutschland (11,81 KKS€) liegt mit geringem Abstand auf dem 6. Rang (Abbildung 2). Während die Mindestlöhne in den westeuropäischen Ländern mit ihren vergleichsweise hohen Lebenshaltungskosten tendenziell niedriger ausfallen, wenn sie in KKS ausgedrückt werden, tritt in Süd- und Osteuropa ein gegenläufiger Effekt ein. So schließen Polen (10,36 KKS€), Spanien (9,32 KKS€) und Slowenien (8,64 KKS€) zu Westeuropa auf, und auch im Schlusslicht Bulgarien (5,48 KKS€) fällt der Mindestlohn nach Berücksichtigung der geringeren Lebenshaltungskosten deutlich höher aus. Die Spanne der Mindestlöhne in der EU verringert sich damit deutlich, sodass der luxemburgische Mindestlohn jetzt nur noch das 2,2-Fache des bulgarischen Mindestlohns beträgt (und nicht mehr das 4,6-Fache).

In den Anrainerstaaten der EU führt die Kaufkraftbereinigung zu einem ähnlichen Resultat: In Großbritannien (11,67 KKS€) sinkt der Wert des Mindestlohns, während er beispielsweise in Serbien (5,85 KKS€) und der Türkei (5,46 KKS€) höher ausfällt. In Übersee schlagen sich die hohen Lebenshaltungskosten in Australien (11,20 KKS€), Neuseeland (10,51 KKS€), und Kanada (9,34 KKS€) in niedrigeren Werten nieder. Insbesondere der geringe Wert für die USA (4,85 KKS€) zeigt noch einmal den Anachronismus des dortigen Mindestlohnlevels auf. In den Schwellenländern Brasilien (1,84 KKS€) und Argentinien (1,32 KKS€) bleiben die Mindestlöhne auch nach Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten niedrig.⁹

5 DER KAITZ-INDEX ALS GROBER RICHTWERT FÜR ANGEMESSENE MINDESTLÖHNE

Der Kaitz-Index hat nicht zuletzt durch die Europäische Mindestlohnrichtlinie für die nationalen Mindestlohnpolitiken neue Relevanz bekommen (siehe Abschnitt 2). Er setzt den jeweiligen Mindestlohn ins Verhältnis zum nationalen Lohnniveau, wobei hierfür sowohl der Durchschnitts- als auch der Medianlohn verwendet werden kann (Kaitz 1970). Der Medianlohn – also der Lohn, der die Lohnverteilung in zwei Hälften teilt – ist dabei das robustere Maß und

wird in aller Regel auch von Mindestlohn erhöhungen nicht beeinflusst. In der Wissenschaft hat sich der medianbasierte Kaitz-Index deshalb weitgehend etabliert. Trotzdem bietet sich in einigen Fällen, insbesondere wenn ein Großteil der Beschäftigten den Mindestlohn erhält, der Durchschnittslohn als Vergleichsgröße an (siehe Abschnitt 2, ausführlicher Lübker/Schulten 2024, S. 113).

Die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zusammengestellten Daten zum nationalen Lohnniveau liegen erst mit einiger Verzögerung vor, und auch die in Abbildung 3 ausgewiesenen Kaitz-Indizes beziehen sich auf das Jahr 2023. Zuletzt erreichten drei EU-Länder die Schwelle von 60% des Medianlohns der Vollzeitbeschäftigten, die in der EU-Mindestlohnrichtlinie als Referenzwert für angemessene Mindestlöhne verankert ist. Dies sind Portugal (68,2%), Slowenien (63,0%) und Frankreich (62,2%). Luxemburg (56,7%) und Rumänien (56,2%) verfehlen sie um wenige Prozentpunkte (Abbildung 3a). Auch wenn der Kaitz-Index auf Basis des Durchschnittslohns berechnet wird, sind Slowenien (52,6%), Frankreich (50,2%) und Portugal (48,0%) die drei EU-Länder, die den Schwellenwert von 50% schon heute überschreiten oder in seiner unmittelbaren Nähe liegen (Abbildung 3b). In allen anderen EU-Ländern sind nach den Daten der OECD teils deutliche Mindestlohn erhöhungen notwendig, um den Referenzwert zu erreichen.

Dies gilt auch für Deutschland, wo der Mindestlohn mit 12€ im Jahr 2023 bei 51,7% des Medianlohns der Vollzeitbeschäftigten lag. Gegenüber dem Einführungswert im Jahr 2015 (Kaitz-Index: 48,2%) ist dies nur ein geringer Zuwachs von 3,5 Prozentpunkten, der sich zudem auf das Eingreifen des Gesetzgebers im Jahr 2022 zurückführen lässt: Unter der Ägide der Mindestlohnkommission sank der deutsche Kaitz-Index bis 2021 um 3,4 Prozentpunkte auf nur noch 44,8% des Medianlohns. Andere Länder haben nach den Daten der OECD seit 2015 deutlich stärkere strukturelle Anhebungen durchgeführt. Hierzu zählen in Europa Großbritannien (+10,9 Prozentpunkte), Portugal (+11,8 Prozentpunkte) und Spanien (+15,1 Prozentpunkte) und in Übersee Neuseeland (+6,5 Prozentpunkte) und Korea (+12,4 Prozentpunkte) (nicht tabellarisch ausgewiesen; siehe auch Lübker/Schulten 2024, S. 115).¹⁰

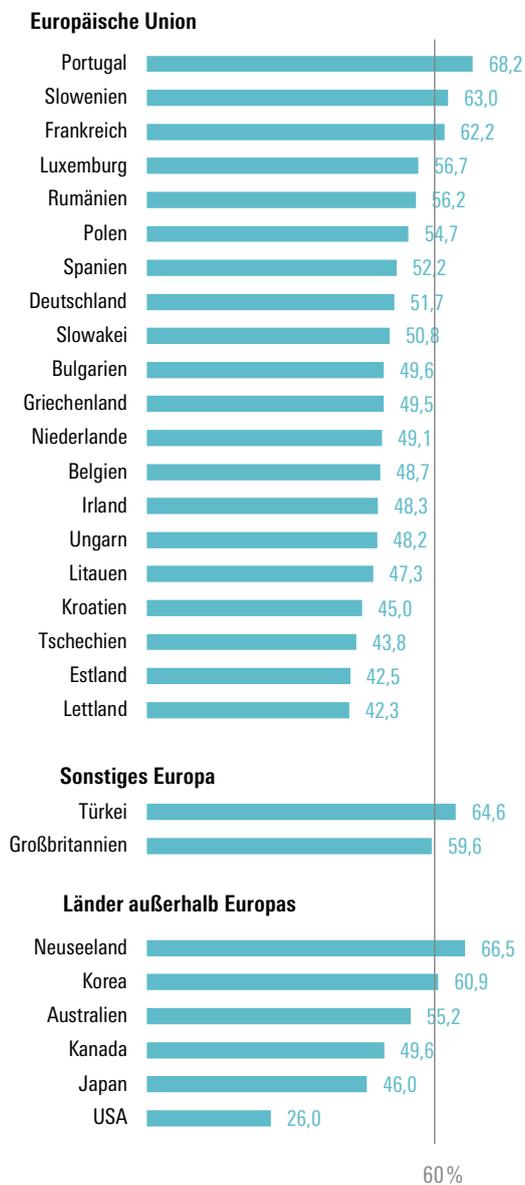
⁹ Für Argentinien ist zu berücksichtigen, dass sich der Mindestlohn auf den Stichtag 1. Januar 2025 bezieht, aber in der Regel unterjährig – teilweise monatlich – angepasst wird. Die KKS-Umrechnung beruht hingegen wie in allen Ländern auf dem für das Gesamtjahr 2025 prognostizierten Preisniveau.

¹⁰ Alle Angaben beruhen auf den Daten der OECD (<https://data-explorer.oecd.org/>, letzter Zugriff: 21.01.2025)

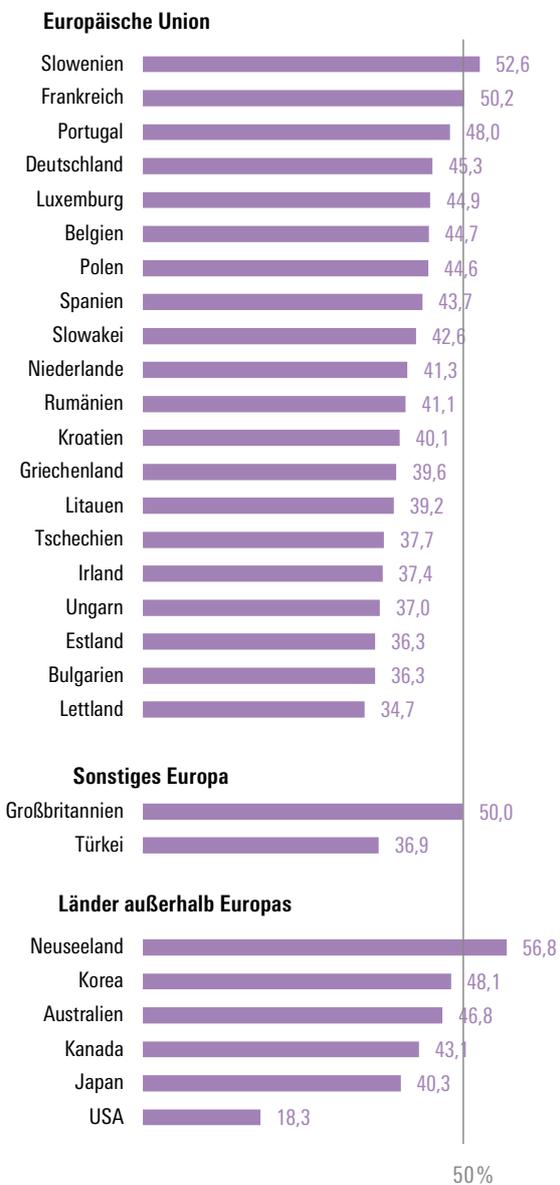
Der relative Wert des Mindestlohns (Kaitz-Index), 2023

Angaben in Prozent

a) Mindestlohn in Prozent des Medianlohns



b) Mindestlohn in Prozent des Durchschnittslohns



Anmerkung: Die OECD berechnet den Kaitz-Index auf Basis des Median- bzw. Durchschnittslohns von Vollzeitbeschäftigten.

Daten für folgende Länder sind nicht verfügbar: Albanien, Argentinien, Brasilien, Malta, Moldawien, Nordmazedonien, Russland, Serbien, Ukraine und Zypern. Alle Werte sind auf eine Nachkommastelle gerundet.

6 AKTUELLE ENTWICKLUNG: REALES WACHSTUM DES MINDESTLOHNS IN VIELEN LÄNDERN EUROPAS

Derzeit treffen in der Europäischen Union zwei für Mindestlohnbeziehende günstige Entwicklungen zusammen: Nach den hohen Inflationsraten der Jahre 2022 (im EU-Durchschnitt: 9,2%) und 2023 (6,4%) hat sich der Preisauftrieb in der EU-27 deutlich verlangsamt, sodass die Verbraucherpreise im Jahr 2024 nur noch um 2,6% gegenüber dem Vorjahr angestiegen sind. Mit Ausnahme Rumäniens (Inflationsrate 2024: 5,8%) verzeichnen inzwischen alle Mitgliedsländer Inflationsraten unterhalb von 5%. Gleichzeitig setzt sich die Dynamik bei den Mindestlöhnen weiter fort. Von den 22 EU-Ländern mit einem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn haben 18 Länder diesen zum 1. Januar 2025 erhöht, drei weitere (Belgien, Frankreich und Griechenland) bereits im Verlauf des Jahres 2024. Die einzige Ausnahme ist Zypern, das seinen Mindestlohn im zweijährigen Turnus anpasst.

Besonders stark sind die Mindestlöhne auch in diesem Jahr in vielen osteuropäischen Ländern gewachsen: Angeführt von Rumänien (22,7%), Bulgarien (16,3%), Kroatien (15,5%), Litauen (12,4%) und Tschechien (10,6%) stammen die neun Länder mit den höchsten nominalen Zuwachsraten alle aus dem Osten der EU. Auch wenn die Mindestlöhne mit der Entwicklung des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) preisbereinigt werden, verbleibt in diesen neun Ländern ein reales Plus von mehr als fünf Prozent.¹¹ Lediglich in Lettland (nominale Steigerungsrate: 5,7%) und Slowenien (1,9%) stieg der Mindestlohn zum Jahreswechsel real um nur 4,3% bzw. stagnierte im Fall Sloweniens (-0,1%) (Tabelle 1).

In West- und Südeuropa haben Griechenland (6,4%), Irland (6,3%), Portugal (6,1%) und die Niederlande (6,0%) ihre Mindestlöhne gegenüber dem Vorjahr deutlich angehoben. Auch nach Berücksichtigung der Inflation verbleiben den Mindestlohnbeziehenden in diesen vier Ländern reale Zuwächse zwischen 2,7% (Niederlande) und 4,9% (Irland). Deutschland, wo der Mindestlohn zum 1. Januar 2025 von 12,41€ auf 12,82€ angehoben wurde, belegt im EU-weiten Vergleich mit einer nominalen Steigerungsrate von 3,3% lediglich den 18. Platz. Da die Preise in Deutschland im Jahr 2024 gemessen am HVPI um 2,5% gestiegen sind, entspricht dies nur einem realen Zuwachs von 0,8%. Gefallen sind die realen Mindestlöhne lediglich in drei west- und südeuropäischen Ländern: In Zypern (-2,2%), wo in diesem Jahr turnusgemäß keine Mindestlohnerhöhung anstand, sowie in Belgien (-0,5%)

und Frankreich (-0,3%). Da in den beiden letztgenannten Ländern der Mindestlohn automatisch an die Preisentwicklung angepasst wird (siehe Lübker/Schulten 2023, S. 119), ist dies jedoch nur ein rein rechnerischer Rückgang, der sich auf Unterschiede in den verwendeten Preisindizes bzw. den Betrachtungszeiträumen zurückführen lässt. So hat Belgien seinen Mindestlohn bereits zum 1. Februar 2025 erneut um 2,0% angehoben.

Im Median der 22 EU-Länder mit einem allgemeinen Mindestlohn steigt dieser 2025 nominal um 6,2%, und auch nach Berücksichtigung der Preisentwicklung des Vorjahres ergibt sich noch ein vergleichsweise starker Zuwachs von 3,8% (Abbildung 4). Die nominalen Steigerungsraten sind damit nach den Inflationsjahren 2023 (12,0%) und 2024 (9,7%) rückläufig, gleichzeitig verbleibt den Mindestlohnbeziehenden durch die Normalisierung der Preisentwicklung in diesem Jahr aber ein größerer Zugewinn an Kaufkraft. Einschränkend ist allerdings anzumerken, dass der Mindestlohn in den beiden bevölkerungsreichsten EU-Ländern Deutschland und Frankreich nur geringfügig oder nicht gestiegen ist. In den elf Ländern mit realen Zugewinnen unterhalb des Medians leben deshalb etwa 256 Mio. Menschen, während auf die Länder mit Steigerungsraten oberhalb des Medians nur 103 Mio. Einwohner*innen entfallen.¹²

Auch in den meisten Nachbarländern der EU, die in der WSI-Mindestlohndatenbank enthalten sind, wurden die Mindestlöhne zum Jahreswechsel oder im Verlauf des Jahres 2024 angehoben (Tabelle 1). In der Türkei reichte die 30-prozentige Anhebung zum 1. Januar 2025 dabei nicht aus, um die weiterhin hohe Inflation zu kompensieren, sodass der Mindestlohn real fiel (-18,0%). In den osteuropäischen EU-Nachbarstaaten stiegen die realen Mindestlöhne hingegen um 4,8% (Moldawien) bzw. 8,5% (Serbien), während der Mindestlohn in Albanien erst im März 2025 angehoben werden soll und die Kaufkraft zum Stichtag 1. Januar deshalb um 2,2% fiel. In Großbritannien stieg der Mindestlohn bereits zum 1. April 2024 um 9,8% und auch real verbleibt im Vorjahresvergleich ein Plus von 7,0%. In Übersee halten sich geringfügige negative und positive Veränderungen in etwa die Waage. Auffällig ist hier nur das Hochinflationsland Argentinien, wo die Kaufkraft des Mindestlohns nach der hier angewendeten Rechenweise deutlich zurückging (-44,3%).

¹¹ Der WSI-Mindestlohnbericht verwendet für die Preisbereinigung jeweils die Steigerungsrate des HVPI im Vorjahr.

¹² Bevölkerungsdaten für 2024 basierend auf Eurostat (Indikator: `demo_gind`), letzter Zugriff: 24.01.2025.

Entwicklung gesetzlicher Mindestlöhne, 2025

Veränderung am 1. Januar 2025 gegenüber dem Vorjahreszeitpunkt und dem 1. Januar 2015, Angaben in Prozent

	Veränderung gegenüber dem 1. Januar 2024		Veränderung gegenüber dem 1. Januar 2015		Zuletzt geändert
	Nominal	Real	Nominal	Real	
Europäische Union					
Rumänien	22,7	16,0	315,4	178,2	01.01.25
Bulgarien	16,3	13,4	195,0	116,7	01.01.25
Kroatien	15,5	11,0	143,6	85,0	01.01.25
Litauen	12,4	11,4	248,9	133,0	01.01.25
Tschechien	10,6	7,7	126,2	48,6	01.01.25
Polen	10,1	6,3	168,4	81,8	01.01.25
Estland	9,3	5,3	126,9	46,2	01.01.25
Ungarn	9,0	5,1	176,8	66,1	01.01.25
Slowakei	8,8	5,5	115,1	50,8	01.01.25
Griechenland	6,4	3,3	41,6	20,0	01.04.24
Irland	6,3	4,9	56,1	30,7	01.01.25
Portugal	6,1	3,3	72,3	40,3	01.01.25
Niederlande	6,0	2,7	54,2	16,6	01.01.25
Lettland	5,7	4,3	105,6	41,2	01.01.25
Spanien	4,4	1,5	82,5	48,9	01.01.25
Malta	3,9	1,4	33,4	7,2	01.01.25
Belgien	3,8	-0,5	37,9	4,2	01.05.24
Deutschland	3,3	0,8	50,8	16,1	01.01.25
Slowenien	1,9	-0,1	61,9	27,6	01.01.25
Luxemburg	2,6	0,4	37,2	9,9	01.01.25
Frankreich	2,0	-0,3	23,6	0,2	01.11.24
Zypern	0,0	-2,2		a)	01.01.24
Sonstiges Europa					
Türkei	30,0	-18,0	1942,0	109,4	01.01.25
Russland	16,6	8,1	276,2	90,4	01.01.25
Serbien**	13,7	8,5	151,9	64,2	01.01.25
Ukraine	12,7	6,5	556,8	75,6	01.04.24
Nordmazedonien**	12,1	7,6	153,8	77,3	01.03.24
Moldawien	10,0	4,8	233,3	48,0	01.01.25
Großbritannien*	9,8	7,0	76,0	31,3	01.04.24
Albanien	0,0	-2,2	81,8	41,0	01.04.23
Außerhalb Europas					
Argentinien	83,8	-44,3	5981,4	-47,5	01.01.25
Brasilien	7,5	3,0	92,2	9,4	01.01.25
Japan***	5,1	2,8	35,3	21,9	01.01.24
Australien	3,7	0,4	42,9	9,1	01.07.24
Kanada***	3,4	1,0	55,2	20,8	01.01.24
Neuseeland	2,0	-0,7	62,5	24,5	01.04.24

Anmerkungen: a) Für Zypern kann keine Veränderungsrate gegenüber dem 1. Januar 2015 berechnet werden, da das Land erst zum 1. Januar 2023 einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn eingeführt hat.

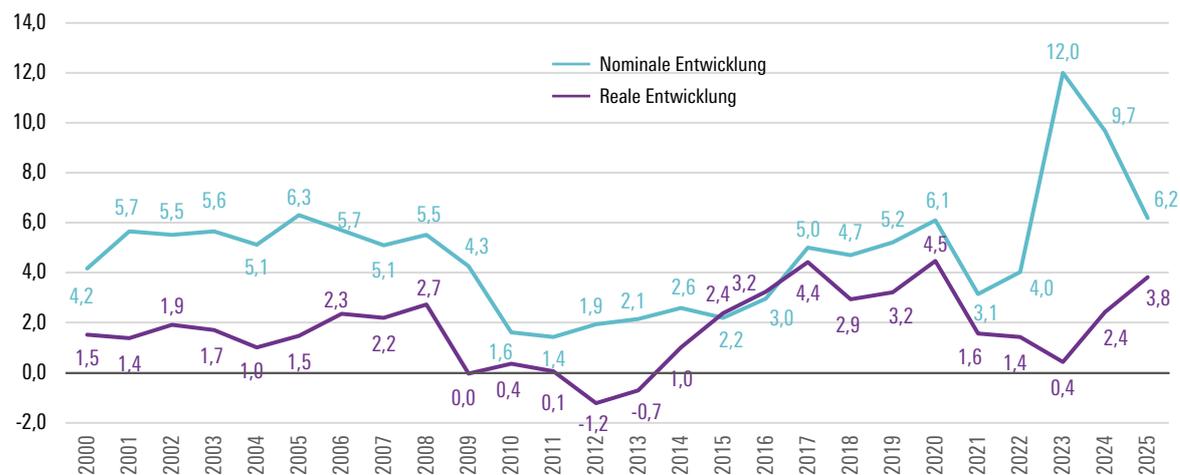
* National Living Wage für Arbeitnehmer*innen ab 23 Jahren.

** Geschätzt, da Mindestlohn als Nettolohn festgelegt wird.

*** Gewichteter Durchschnitt der regionalen Mindestlöhne; teilweise unterjährige Anpassung.

Entwicklung der Mindestlöhne in der Europäischen Union, 2000–2025

Jeweils verglichen mit dem 1. Januar des Vorjahres (in %, Medianwerte)



Anmerkung: Ausgewiesen ist der Median der nationalen Steigerungsraten für die Länder der Europäischen Union (Gebietsstand vom 1. Januar 2025, also ohne Großbritannien). Für die reale Entwicklung wurden die nationalen Steigerungsraten mit Hilfe des HVPI preisbereinigt.

Quelle: WSI-Mindestlohn Datenbank; Eurostat

WSI

7 LANGFRISTIGE TRENDS: UNTERSCHIEDLICHE MINDESTLOHNPOLITIKEN PRÄGEN DIE VERGANGENEN ZEHN JAHRE

Auch im langfristigen Vergleich zeigt sich, dass die Kaufkraft des Mindestlohns insbesondere in vielen osteuropäischen EU-Ländern stark hinzugewonnen hat. So haben sich die realen Mindestlöhne seit dem 1. Januar 2015 in Rumänien (178,2%), Litauen (133%) und Bulgarien (116,7%) mehr als verdoppelt, und in Kroatien (85,0%), Polen (81,8%), Ungarn (66,1%) sowie der Slowakei (50,8%) betrug der Zuwachs jeweils mehr als die Hälfte (Tabelle 1). In Westeuropa gab es in Spanien (48,9%), Portugal (40,3%) und Irland (30,7%) ein deutliches Realwachstum, während die realen Mindestlöhne in Belgien (4,2%) und Frankreich (0,2%) weitgehend stagnierten. Hier kommt zum Tragen, dass Mindestlohnerhöhungen in beiden Ländern weitgehend an die Inflation gekoppelt sind und sich Preis- und Nominallohnzuwächse deshalb in der langen Frist ausgleichen.

Die Entwicklung über die vergangenen zehn Jahre wird in **Abbildung 5** für einige ausgewählte Länder detaillierter nachgezeichnet. Um die einzelnen, teilweise unterjährigen Erhöhungsschritte darzustellen, werden hierfür Daten aus der WSI-Mindestlohn Datenbank mit monatlicher Frequenz verwendet (und nicht wie sonst im WSI-Mindestlohnbericht nur zum Stichtag 1. Januar).¹³ Auch zur Berechnung der realen Mindestlöhne wird – abweichend vom sonst angewendeten Verfahren – der

HVPI auf Monatsbasis genutzt. Zur besseren Vergleichbarkeit wird sowohl der nominale als auch der reale Mindestlohn für alle Länder indiziert (Januar 2015 = 100). Dadurch ergeben sich geringfügige Abweichungen zu den Berechnungen in **Tabelle 1**, in denen für die Preisbereinigung jeweils die jahresbezogene Inflationsrate des Vorjahres verwendet wird.

Der Ländervergleich zeigt, wie unterschiedliche Institutionen und Mindestlohnpolitiken die langfristige Entwicklung prägen. Einen gut abzugrenzenden Typus bilden dabei Belgien und Frankreich, in denen der Mindestlohn an Veränderungen der Verbraucherpreise gekoppelt ist (Lübker/Schulten 2023, S.19). In Belgien wird hierzu der sogenannte „Gesundheitsindex“ verwendet, der gesundheits-schädliche Produkte wie Tabak und Alkohol unberücksichtigt lässt. In Frankreich ist es der nationale Verbraucherpreisindex für Haushalte im unteren Fünftel der Einkommensverteilung.¹⁴ In beiden Ländern führt dies dazu, dass sich nominale Mindestlohn und Verbraucherpreise weitgehend parallel zueinander entwickeln (siehe **Panel a** und **c**). Komplementär zur Indizierung sind in beiden Ländern weitgehende Anhebungen möglich. In Frankreich hat die Regierung davon Gebrauch gemacht, indem sie die jüngste Mindestlohnerhöhung um zwei Monate

¹³ Messkonzept sind weiterhin die Stundenlöhne.

¹⁴ Auch hier bleibt Tabak unberücksichtigt. Zusätzlich wird die Hälfte der Reallohnzuwächse berücksichtigt.

auf den 1. November 2024 vorgezogen hat (Groupe d'experts sur le SMIC 2024). Die Expertengruppe, die die Regierung diesbezüglich seit 2009 berät, hat in den letzten Jahren jedoch regelmäßig von einem Zuschlag („coup de pouce“) zur indexbasierten Anpassung abgeraten (ebd., s. a. Askenazy 2018). Die französischen Gewerkschaften haben demgegenüber die Empfehlungen der Expertengruppe scharf kritisiert und fordern eine Erhöhung des Mindestlohns auf monatlich 2000€ brutto, was einem Stundenlohn von 13,19€ entsprechen würde (CGT 2024). In Belgien, wo der Mindestlohn auf einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag beruht, hat der Nationale Arbeitsrat seit 2021 drei außerordentliche Erhöhungen beschlossen, zuletzt zum 1. April 2024.¹⁵ Am HVPI gemessen haben diese jedoch nur einen schleichenden Kaufkraftverlust ausgeglichen. Im Ergebnis hat sich der reale Wert des Mindestlohns in beiden Ländern seit 2015 nicht verändert.

Andere Länder haben hingegen über die letzten zehn Jahre den Ansatz verfolgt, ihren Mindestlohn durch graduelle, reale Anhebungen strukturell zu erhöhen. In Portugal (Panel f) gibt es hierzu ein grundsätzliches Einvernehmen zwischen der Regierung und den Tarifparteien, die im Ständigen Ausschuss für soziale Konzertierung (CPCS) bei der Festlegung des Mindestlohns eine beratende Rolle einnehmen und sich an einer langfristigen Zielgröße orientieren (Oliveira 2023). In Großbritannien (Panel d) hat die Regierung im Jahr 2016 unter dem konservativen Premierminister David Cameron der Low Pay Commission die Vorgabe gemacht, den National Living Wage schrittweise auf 60% des Medianlohns anzuheben. Zwischenzeitlich wurde das Ziel auf zwei Drittel des Medianlohns angehoben (Lübker/Schulten 2022, S.155). Auch in Irland (Panel e) orientiert sich die Low Pay Commission, die im Jahr 2015 eingesetzt wurde, derzeit an dem Ziel, den Mindestlohn bis 2026 schrittweise auf 60% des Medians zu erhöhen und danach 66% des Medians als neue Zielgröße anzustreben (Low Pay Commission 2022, S.X). Aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und des Brexits waren die Erhöhungsschritte jedoch zwischenzeitlich sehr moderat und fielen hinter die Preisentwicklung zurück (Low Pay Commission 2023, S.23). Auch in Großbritannien und Portugal wurden die Anhebungen in den Jahren 2021 bis 2023 durch hohe Inflationsraten teilweise zunichte gemacht. Trotzdem haben die etablierten Institutionen über den Zehn-Jahres-Zeitraum in allen drei Ländern eine substantielle Anhebung der realen Mindestlöhne um rund 30% (Irland, Großbritannien) bzw. rund 40% (Portugal) hervorgebracht.

Aus dem Vergleich lässt sich noch ein dritter Idealtypus bilden, für den Spanien und Deutschland

stehen: Weitgehende Stagnation des realen Mindestlohns über lange Zeiträume, die durch eine ruckartige, politisch initiierte Anhebung unterbrochen wird. In Spanien (Panel g) hatte sich die Kaufkraft des Mindestlohns von 2000 bis 2015 nur um 4,4% erhöht. Auch der Kaitz-Index lag auf Median-Basis nach Berechnungen der OECD im Jahr 2015 nur bei 37,1%. Merkbare reale Anhebungen gab es erst Anfang 2017 (4,9%) und Anfang 2018 (3,3%), insbesondere aber nach dem Regierungswechsel im Juni 2018. Die neue Regierung von Pedro Sánchez legte sich auf das Ziel fest, den Mindestlohn mittelfristig auf 60% des Durchschnittslohns zu erhöhen (Lübker/Schulten 2019, S.141; s.a. Abschnitt 2). Es folgten zwei deutliche Erhöhungsschritte: um 22,3% zum 1. Januar 2019 und um weitere 5,6% zum 1. Januar 2020. Hierdurch stieg die Kaufkraft des Mindestlohns innerhalb kurzer Zeit um mehr als ein Viertel und der Kaitz-Index erhöhte sich auf 51,5% des Medians im Jahr 2020.¹⁶ Bedingt durch die verhaltenen Erhöhungen während der Corona-Pandemie und die hohe Inflation hat sich der reale Mindestlohn allerdings seitdem nur noch geringfügig erhöht.

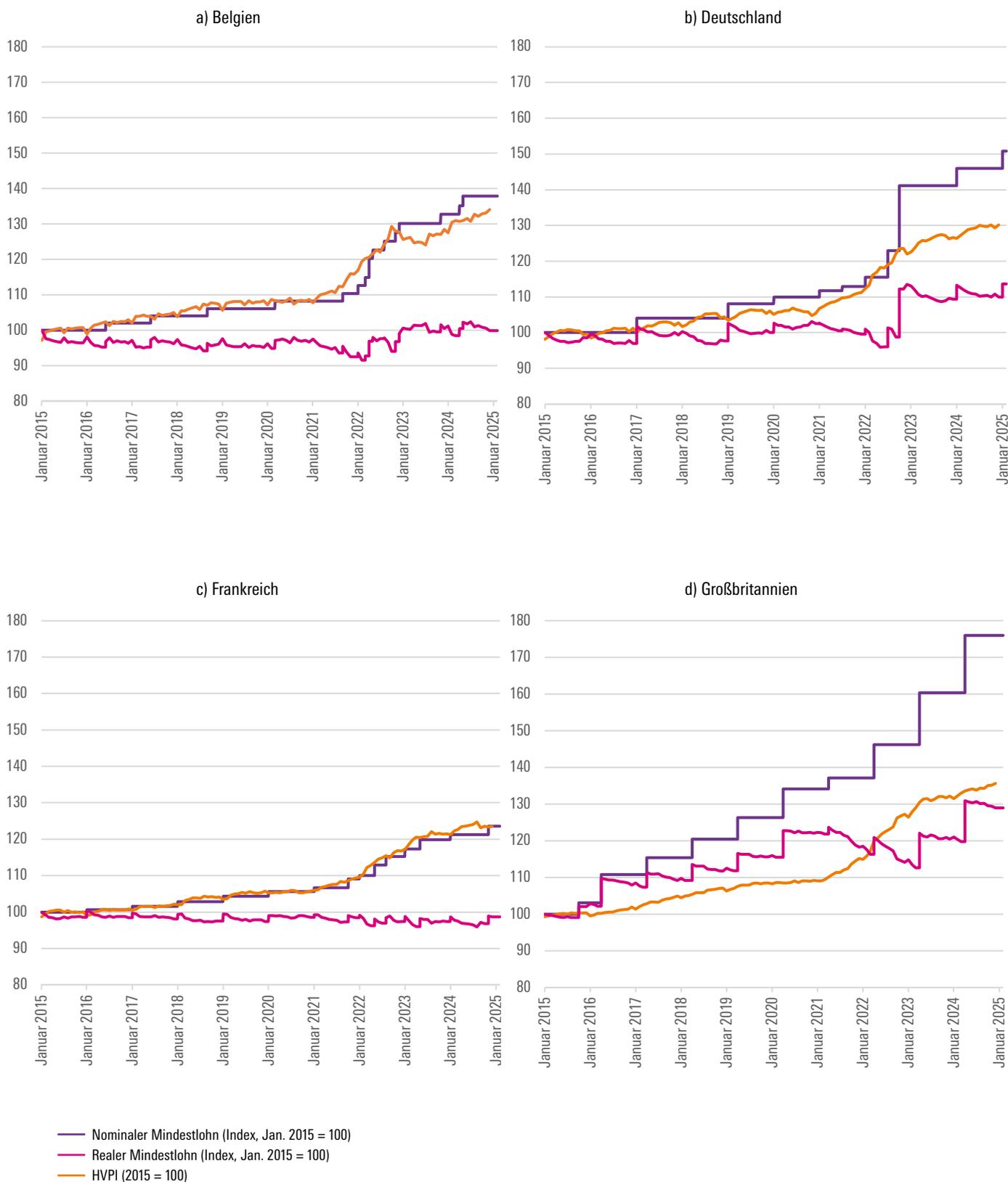
In Deutschland (Panel b) entscheidet die Mindestlohnkommission über die reguläre Anpassung des Mindestlohns, der zum 1. Januar 2015 auf dem Niveau von 8,50€ eingeführt wurde. Nach insgesamt sieben Erhöhungsschritten lag der Mindestlohn im 3. Quartal 2022 bei 10,45€ – und damit sieben Jahre nach seiner Einführung inflationsbereinigt wieder auf seinem Ausgangsniveau vom Januar 2015. Zu einer deutlichen realen Steigerung kam es erst mit der Anhebung durch den Deutschen Bundestag auf 12€ zum 1. Oktober 2022 (oder um 14,8%), mit der die Regierungsmehrheit eine zentrale Ankündigung von SPD und Grünen aus dem Bundestagswahlkampf vom Herbst 2021 umsetzte. Die beiden nachfolgenden Erhöhungsschritte wurden wieder von der Mindestlohnkommission beschlossen, wenn auch abweichend von der bisherigen Praxis gegen die Stimmen der Gewerkschaftsvertreter*innen (Lübker/Schulten 2024). Je nach Rechenweg ist der Mindestlohn in Deutschland in den zehn Jahren seit seiner Einführung real um 16,1% (jahresbezogene Betrachtung, Tabelle 1) oder um 13,6% gestiegen (monatsbezogene Betrachtung, Abbildung 5, Panel b). Dies entspricht in etwa der außerordentlichen Erhöhung durch den Gesetzgeber. Per Saldo haben die Anpassungen unter der Ägide der Mindestlohnkommission über die vergangenen zehn Jahre zu keiner nennenswerten realen Erhöhung geführt, sondern lediglich inflationsbedingte Kaufkraftverluste ausgeglichen – ähnlich wie dies in Frankreich und Belgien durch eine Indizierung des Mindestlohns erreicht wird.

¹⁵ Siehe die Übersicht auf <https://www.salairesminimums.be/history.html?jclid=cf2e07ee4e76fa89014e7734edb3052c> (letzter Zugriff: 04.02.2025)

¹⁶ Die Beschäftigungsauswirkungen blieben gering (siehe Hijzen et al. 2023).

Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns und der Verbraucherpreise in ausgewählten Ländern, 2015 – 2025

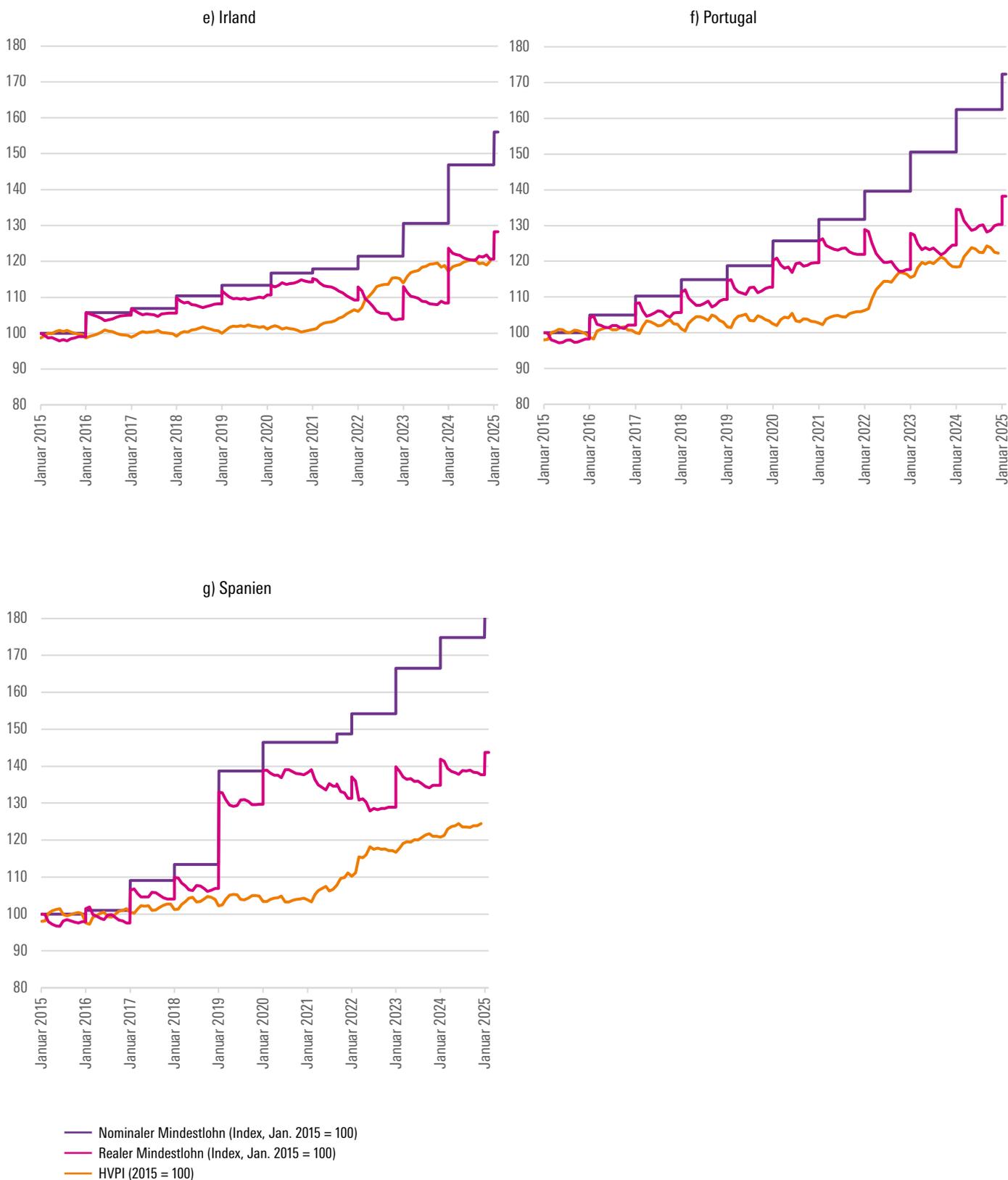
Index, Januar 2015 = 100



Quelle: WSI-Mindestlohn Datenbank (Mindestlöhne); Eurostat (HVPI, Indikator: prc_hicp_mindx); Office for National Statistics (VPI für Großbritannien).

Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns und der Verbraucherpreise in ausgewählten Ländern, 2015 – 2025

Index, Januar 2015 = 100



Quelle: WSI-Mindestlohndatenbank (Mindestlöhne); Eurostat (HVPI, Indikator: prc_hicp_mindx); Office for National Statistics (VPI für Großbritannien).

8 FAZIT: EUROPÄISCHE MINDESTLOHNRICHTLINIE BEFÖRDERT DYNAMISCHE MINDESTLOHNENTWICKLUNG

In den meisten EU-Mitgliedstaaten verzeichnen die gesetzlichen Mindestlöhne nach wie vor sehr hohe nominale Zuwächse. Da die Inflationsraten europaweit zurückgegangen sind, sind auch die realen Mindestlöhne in weiten Teilen Europas gestiegen, sodass sich die Kaufkraft der Mindestlohnempfänger*innen deutlich verbessert. Durch Referenzwerte für angemessene Mindestlöhne, die im Zuge der Umsetzung der Europäischen Mindestlohnrichtlinie in den nationalen Mindestlohngesetzen verankert wurden, entsteht in vielen Ländern ein Sog hin zu strukturellen Mindestloohnerhöhungen, die über die normalen regelmäßigen Anpassungen hinausreichen. Die Europäische Mindestlohnrichtlinie hat hierdurch in vielen EU-Staaten einen Anpassungsdruck erzeugt und die dynamische Entwicklung der Mindestlöhne zusätzlich befördert (s.a. Aumayr-Pintar/Vacas-Soriano 2025). Damit setzt sich insgesamt ein bereits seit Jahren zu beobachtender Trend weiter fort, Mindestlöhne deutlich aufzuwerten und in angemessene Living Wages umzuwandeln.

Nur zwei Jahre nach ihrer Verabschiedung hat die Europäische Mindestlohnrichtlinie damit bereits eine erhebliche Wirkung entfaltet. Diese Dynamik dürfte sich selbst dann fortsetzen, wenn der Europäische Gerichtshof (EuGH) der Klage Dänemarks stattgibt und die Richtlinie mit dem Argument annulliert, dass der EU hierfür die Regelungskompetenz fehlt. Angesichts ihrer hohen Bedeutung hätten die 24 Mitgliedstaaten, die ursprünglich für die Richtlinie gestimmt haben, die Möglichkeit, diese im Rahmen eines zwischenstaatlichen

Vertrages außerhalb des EU-Rechts zu erneuern. Wichtiger noch wäre indessen, dass möglichst viele Staaten die Kernkriterien der Richtlinie in ihren nationalen Mindestlohngesetzen verankern. Dies gilt nicht zuletzt auch für Deutschland. Hier hat sich die Mindestlohnkommission in ihrer neuen Geschäftsordnung darauf festgelegt, sich in ihren künftigen Entscheidungen zur Anpassung des Mindestlohns am Wert von 60% des Brutto-medianlohns von Vollzeitbeschäftigten zu orientieren. Um sich von der Entscheidung des EuGH unabhängig zu machen, sollte Deutschland diesen Referenzwert in das deutsche Mindestlohngesetz übernehmen.

Im Vergleich zu den meisten anderen EU-Staaten weist die Entwicklung des Mindestlohns in Deutschland nur eine relativ schwache Dynamik aus. Die bisherigen Anpassungen durch die Mindestlohnkommission haben per Saldo lediglich die Kaufkraftverluste durch die Inflation ausgeglichen (siehe **Abschnitt 7**). Gegenüber dem Niveau bei seiner Einführung ist der Mindestlohn in Deutschland deshalb in den vergangenen zehn Jahren real nur um rund 15% gestiegen – was ausschließlich auf die außerordentliche Erhöhung des Mindestlohns im Jahr 2022 auf 12€ zurückzuführen ist. Die Mindestlohnkommission könnte durch eine Neuorientierung hin zu dem inzwischen auch in ihrer Geschäftsordnung verankerten Ziel, auch in Deutschland den Referenzwert von 60% des Medianlohns zu erreichen, ihre eigene Handlungsfähigkeit unter Beweis stellen. Gemessen an diesem Referenzwert ist der deutsche Mindestlohn nach wie vor zu niedrig und müsste bereits in diesem Jahr bei rund 15€ pro Stunde liegen (Schulten 2024). Die Umsetzung der Europäischen Mindestlohnrichtlinie bietet demnach für Deutschland die Chance, den Mindestlohn auf ein strukturell angemessenes Niveau anzupassen.

LITERATUR

Askenazy, P. (2018): The Parameters of the French Minimum Hourly Wage, in: ifo DICE Report 16 (4), S.9–13

Aumayr-Pintar, C./Vacas-Soriano, C. (2025): Substantial rises in national minimum wages for 2025 – linked to the EU directive? Eurofound, 27.01.2025, <https://www.eurofound.europa.eu/en/resources/article/2025/substantial-rises-national-minimum-wages-2025-linked-eu-directive> (letzter Zugriff: 04.02.2025)

Blades, D./Chen, S./Coonan, J./Deaton, A. S. (2020): Measuring the Real Size of the World Economy: The Framework, Methodology, and Research of the International Comparison Program (ICP), World Bank Group, Washington DC, <https://coillink.org/20.500.12592/md8mmv> (letzter Zugriff: 30.01.2025)

BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales)/BMF (Bundesministerium der Finanzen) (2021): Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Mindestlohns und Stärkung der Tarifbindung, Berlin, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsrecht/fairer-mindestlohn.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (letzter Zugriff: 30.01.2025)

- Brahmeshuber, E. (2025):** Op-Ed: EU Competence in the Field of Social Policy: why the AG's Opinion on the Adequate Minimum Wage Directive in C-19/23 (does not) matter(s), EU Law Live, 31.01.2025, <https://eulawlive.com/op-ed-eu-competence-in-the-field-of-social-policy-why-the-ag-s-opinion-on-the-adequate-minimum-wage-directive-in-c-19-23-does-not-matters/> (letzter Zugriff: 31.01.2025)
- CGT (Confédération Générale du Travail) (2024):** Le groupe d'experts propose de ne pas augmenter le SMIC, l'urgence c'est de le revaloriser à 2000€ brut, Pressemitteilung vom 17.12.2024, <https://www.cgt.fr/comm-de-presse/le-groupe-dexperts-propose-de-ne-pas-augmenter-le-smic-lurgence-cest-de-le-revaloriser-2000-eu-brut> (letzter Zugriff: 30.01.2025)
- Comisión Asesora para el Análisis del SMI (2025):** III Informe de la Comisión Asesora para el Análisis del SMI, Madrid, <https://prensa.mites.gob.es/webPrensa/api/file/adjunto/3747>
- Deutscher Bundestag (2014):** Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz), Drucksache 18/1558, 28.05.2014
- Emiliou, N. (2025):** Opinion of Advocate General on Case C19/23 Kingdom of Denmark v European Parliament, Council of the European Union, 14 January 2025, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=294192&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=21848226>
- Europäisches Parlament/Rat (2022):** Richtlinie 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union, in: Amtsblatt der Europäischen Union L275 vom 25.10.2022, S. 33–47
- Groupe d'experts sur le SMIC (2024):** Salaire minimum interprofessionnel de croissance, Rapport du groupe d'experts, 28. November 2024, Paris, https://www.strategie.gouv.fr/files/Publications/2024/SMIC/smic-rapport-2024-11decembre15h45_vdef_complet.pdf (letzter Zugriff: 30.01.2025)
- Hijzen, A./Montenegro, M./Pessoa, A. (2023):** Minimum wages in a dual labour market: Evidence from the 2019 minimum-wage hike in Spain. Organisation for Economic Co-operation and Development: OECD Social, Employment and Migration, Working Papers No. 298, Paris
- Internationaler Währungsfonds (IWF) (2024):** World Economic Outlook: Policy Pivot, Rising Threats, Washington, D. C., Oktober 2024
- Kaitz, H. (1970):** Experience of the Past: The National Minimum, in: Youth Unemployment and Minimum Wages Bulletin 1657, US Department of Labor, S. 30-54
- Kilpatrick, C./Steiert, M. (2025):** A little learning is a dangerous thing: AG Emiliou on the Adequate Minimum Wages Directive (C-19/23, Opinion of 14 January 2025), European University Institute (EUI), Department of Law, Working Paper No. 2/2025, <https://cadmus.eui.eu/handle/1814/77887>
- Königreich Dänemark (2023):** Klage vor dem Europäischen Gerichtshof gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union vom 18. Januar 2023, Rechtssache C-19/23, Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.03.2023, C 104/17
- Leitner, S. (2023):** The EU minimum wage directive: A chance for decent earnings in EU-CEE. Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche: WIIW Monthly Report Nr. 12/2023, S. 19–26
- Low Pay Commission [Ireland] (2022):** Recommendations for the National Minimum Wage, Low Pay Commission, Dublin
- Low Pay Commission [Ireland] (2023):** Recommendations for the National Minimum Wage, Low Pay Commission, Dublin
- Lübker, M./Schulten, T. (2019):** WSI-Mindestlohnbericht 2019: Zeit für kräftige Lohnzuwächse und eine europäische Mindestlohnpolitik, WSI-Mitteilungen 72 (2), S. 133–141
- Lübker, M./Schulten, T. (2022):** WSI-Mindestlohnbericht 2022. Aufbruch zu einer neuen Mindestlohnpolitik in Deutschland und Europa, in: WSI-Mitteilungen 75 (2), S. 148–159
- Lübker, M./Schulten, T. (2023):** WSI-Mindestlohnbericht 2023: Kaufkraftsicherung als zentrale Aufgabe in Zeiten hoher Inflation, in: WSI-Mitteilungen 76 (2), S. 112–122
- Lübker, M./Schulten, T. (2024):** WSI-Mindestlohnbericht 2024: Reale Zugewinne durch die Umsetzung der Europäischen Mindestlohnrichtlinie, WSI-Mitteilungen 77 (2), S. 107-119
- Mindestlohnkommission (2025):** Geschäftsordnung vom 22.01.2025, https://www.mindestlohn-kommission.de/DE/Kommission/_pdf/Geschäftsordnung (letzter Zugriff: 31.01.2025)
- Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid (2024):** Wet implementatie EU-richtlijn toereikende minimumlonen, Ministeriële regeling ter vaststelling van indicatieve referentiewaarden wettelijk minimumloon, Brief vom 25.09.2024, https://www.eerste-kamer.nl/behandeling/20240925/brief_regering_ministeriele/info
- Müller, T./Schulten, T. (2022):** Die Europäische Mindestlohnrichtlinie – Paradigmenwechsel hin zu einem Sozialen Europa, in: Wirtschaft und Gesellschaft 48 (3), S. 335–364
- Müller, T./Zwysen, W. (2025):** Wages and collective bargaining, in: ETUI and ETUC (eds.) Benchmarking Working Europe 2025, Brussels, ETUI, im Erscheinen
- Oliveira, C. (2023):** The minimum wage and the wage distribution in Portugal, in: Labour Economics 85 (1), 102459
- Schulten, T. (2024):** Die (fehlende) Umsetzung der Europäischen Mindestlohnrichtlinie in Deutschland. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung: WSI Kommentar Nr. 4, Oktober 2024, Düsseldorf, https://www.wsi.de/fpdf/HBS-008978/p_wsi_kommentar_4_2024.pdf (letzter Zugriff: 04.02.2025)
- Schulten, T./Müller, T. (2024):** Die europäische Mindestlohnrichtlinie als Tarifvertragsstärkungsrichtlinie, in: WSI-Mitteilungen 77 (6), S. 441–449
- Schulten, T./Müller, T. (2025):** Die EU-Mindestlohnrichtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung: WSI-Blog Work on Progress, 24.01.2025, <https://www.wsi.de/de/blog-17857-die-eu-mindestlohnrichtlinie-vor-dem-europaischen-gerichtshof-66248.htm>
- UK Government Department for Business & Trade (2024):** National Minimum Wage and National Living Wage. Low Pay Commission Remit 2024, London, July 2024, <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/66a7acacfc8e12ac3edb0643/national-minimum-wage-and-national-living-wage-low-pay-commission-remit-july-2024.pdf> (letzter Zugriff: 04.02.2025)

IMPRESSUM

Ausgabe

WSI Report Nr. 100, Februar 2025
WSI-Mindestlohnbericht 2025

ISSN 2366-7079

Herausgeber

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)
der Hans-Böckler-Stiftung
Georg-Glock-Straße 18, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 (211) 7778-187

<http://www.wsi.de>

Pressekontakt

Rainer Jung, +49 (211) 7778-150
rainer-jung@boeckler.de

Satz: Yuko Stier Grafikdesign

Foto S. 2 (Portrait Malte Lübker): Stephen Petrat

Kontakt

Dr. Malte Lübker
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI)
der Hans-Böckler-Stiftung
Georg-Glock-Straße 18, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 (211) 7778-574

malte-luebker@boeckler.de
www.wsi.de

Dieses Werk ist lizenziert unter der
Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 International
(<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>)